## Kundmachung

über die

## Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl am 23. März 2025 liegt von 27. Jänner 2025 bis einschließlich 31. Jänner 2025

täglich (zumindest an einem Werktag auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr) Wochentage Montag bis Freitag......von 8:00 ..... bis 12:00 ..... Uhr Wochentage Dienstag und Donnerstag..... von 12:00 ..... bis 16:00 ..... Uhr

Wochentag Dienstag ...... Uhr

im Rathaus Mariazell zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und der Wohnungsanschrift gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Stadtgemeindeamt Mariazell noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (31. Jänner 2025) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt Anlage 1 (Muster Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBI. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung

angeschlagen am: 29.01. 625

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister: